

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin

Auf der Grundlage des § 148 Abs. 2 und des § 126 Abs. 1 Ziff. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M/V S. 777) schließen

das Amt „Am Stettiner Haff“ mit den Gemeinden Ahlbeck, Altwarp, Grambin, Hintersee, Leopoldshagen, Liepgarten, Luckow, Lübs, Meiersberg, Mönkebude und Vogelsang-Warsin

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Seike
und den 1. Stellv. Amtsvorsteher, Herr Hackbarth

und

die Stadt Eggesin, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jesse,
und die 1. stellv. Bürgermeisterin, Frau Schwibbe,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Mitgliedsgemeinden des Amtes

„Am Stettiner Haff“

haben sich mit Wirkung des 31.12.2004 zu einem Amt zusammengeschlossen.

Amtssitz des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist die Stadt Eggesin.

§ 2 Verwaltung

- (1) Das Amt „Am Stettiner Haff“ verzichtet auf eine eigene Verwaltung und nimmt gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung M-V die Verwaltung der Stadt Eggesin in Anspruch. Die Stadt Eggesin verpflichtet sich zur Verwaltung des Amtes nach den gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes M-V.
- (2) Die Stadt Eggesin führt für das Amt „Am Stettiner Haff“ die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches aus (§ 128 Kommunalverfassung M-V). Darüber hinaus führt die Stadt Eggesin die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch (§ 127 Kommunalverfassung M-V). Sie ist dabei an die Beschlüsse der jeweiligen Gemeindevertretungen und an die Entscheidungen der Bürgermeister gebunden.

§ 3 Kompetenzen des Amtsausschusses

- (1) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes der Stadt Eggesin durch die Eggesiner Stadtvertretung hat der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ über die Höhe der amtsumlagefähigen Haushaltsstellen separat im Einvernehmen mit der Stadtvertretung Eggesin zu beschließen. Die beschlossenen Einnahme- und Ausgabepositionen sind unverändert in den städtischen Haushalt zu übernehmen.
Zwischen der Stadtvertretung Eggesin und dem Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist Einvernehmen über die Stellen herzustellen, die durch die Amtsumlage finanziert werden.
Zur Vorbereitung von Personalentscheidungen wie z.B. Einstellungen, betriebsbedingte Kündigungen, Qualifizierungen wird ein Personalbeirat gebildet.
Der Personalbeirat setzt sich aus 3 Vertretern des Amtsausschusses, die nicht Stadtvertreter sind, 1 Stadtvertreter aus dem Amtsausschuss und dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde, der Stadt Eggesin zusammen.

Durch den Personalbeirat werden Empfehlungen für den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt Eggesin zu Personalentscheidungen bei den Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittleren Dienstes getroffen. Diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Amtsausschusses zur Kenntnis zu geben. Der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Stadt Eggesin über Personalentscheidungen bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie über Personalentscheidungen im Rahmen seines Rückholrechts.

- (2) Vor wesentlichen Erweiterungen des Inventars und der technischen Ausstattung ist das Einvernehmen mit dem Amtsausschuss herzustellen, wenn sich aus den zu erwartenden Zahlungen eine Erhöhung der Amtsumlage um 2 Prozentpunkte ergibt.
- (3) Vor grundsätzlichen Organisationsentscheidungen, wie z.B. der Umstellung der Verwaltung auf neue Steuerungsmodelle, ist der Amtsausschuss rechtzeitig zu informieren. Führen die Organisationsentscheidungen bzgl. der durch die Amtsumlage finanzierten Planstellen zu höheren Kosten, so ist im Vorfeld das Einvernehmen zwischen dem Amtsausschuss und der Stadtvertretung der Stadt Eggesin herzustellen.
- (4) Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Amtsausschuss und die Stadtvertretung mehrheitlich zustimmen.
- (5) Es wird empfohlen, den Amtsvorsteher aus den Mitgliedsgemeinden des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land so lange zu wählen, wie Eggesin den Status der geschäftsführenden Gemeinde innehat.
Eine Doppelfunktion des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Amtsvorstehers bzw. seiner Stellvertreter ist auszuschließen.

§ 4 Kompetenzen des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde, des Amtsvorstehers und der ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Nach § 148 Abs. 1 KV M-V hat der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde die Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes. Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadt Eggesin zuständig. Er ist gegenüber den Mitarbeitern der Stadtverwaltung weisungsbefugt für den ihm übertragenen Aufgabenbereich.
- (2) Der Amtsvorsteher ist weisungsbefugt gegenüber den Beamten und Angestellten, die in seinem Tätigkeitsbereich wirken.
Der Amtsvorsteher ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und der Gemeinden (unter Beachtung des § 127 Abs. 1 S. 3 KV M-V) mit Ausnahme der Stadt Eggesin zuständig. Er kann die Befugnisse auf den Bürgermeister der Stadt Eggesin übertragen. Er hat die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis bei Aufgaben über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus, soweit sich die Zuständigkeit als entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 3 u. 4 KV M-V ergibt.
- (3) Der Amtsvorsteher und die ehrenamtlichen Bürgermeister haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der das Amt bzw. die jeweiligen Gemeinden betreffenden Vorgänge.

§ 5 Verwaltungsstruktur und Personal

- (1) Die Verwaltung ist unter dem Gesichtspunkt einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung zu führen, wobei die besonderen Aufgaben der Stadt und der Gemeinden gleichrangig zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Verwaltung hat mit ihrer Struktur freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und Pflichtaufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungskreis zu erledigen. Entsprechend ist die Verwaltung zu strukturieren.

§ 6 Amtsumlage, Verwaltungskostenentschädigung und kommunale Zusammenarbeit

- (1) Das Amt erstattet der Stadt Eggesin den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend dieses Vertrages. Die Finanzierung der Bürgermeisterbezüge des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde erfolgt zu 50 % im Vorwegabzug durch die Stadt Eggesin. Die verbleibenden 50 % werden als amtsumlagefähige Kosten auf alle Gemeinden und die Stadt Eggesin umgelegt.
- (2) Zur Finanzierung dieses Aufwandes setzt der Amtsausschuss jährlich eine Amtsumlage nach den Vorschriften des FAG fest.
- (3) Kosten in besonderen Fällen werden gemäß § 146 Kommunalverfassung berechnet und festgesetzt.
- (4) Das Amt „Am Stettiner Haff“ gibt für den gesamten Amtsbereich ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Die Finanzierung des gemeinsamen Amtsblattes erfolgt im Rahmen der Amtsumlage.

§ 7 Zusatz

Der § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird um eine Wahlperiode bis zum Ablauf 2029 verlängert. Zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode ist der Vertrag neu zu verhandeln.

§ 8 Gültigkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.
- (2) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden.

§ 9 Vertragsänderungen

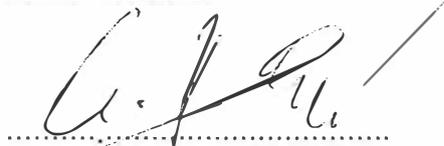
Änderungen dieses Vertrages sind mit einfacher Mehrheit aller Amtsausschussmitglieder und Stadtvertreter möglich.

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Eggesin, den 03.01.2022

Amt „Am Stettiner Haff“


.....
Amtsvorsteher

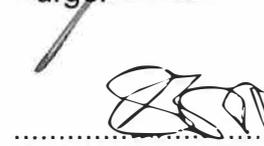

.....
1. stellv. Amtsvorsteher



Eggesin, den 03.01.2022

Stadt Eggesin


.....
Bürgermeister


.....
1. stellv. Bürgermeisterin

